

Entschädigung beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 18 SpO) im Bereich des FLVW

A. Wechselperiode 1 vom 1.7.-31.8.

Abmeldung bis zum 30.6. – Antrag auf Spielerlaubnis bis 31.8.

Die Zustimmung des abgebenden Vereins kann durch den Nachweis der Zahlung der nachstehenden Beträge ersetzt werden.

1. Höhe der Entschädigung

3. Spielklasse	3.Liga	5000.00 €	
4. Spielklasse	RL	3750.00 €	<i><u>Änderung durch Beschluß</u></i>
5. Spielklasse	OL	2500.00 €	<i><u>des WFLV- Beirats.</u></i>
6. Spielklasse	Westf.L	1500.00 €	<i><u>Im übrigen ist keine Änderung</u></i>
7. Spielklasse	LL	750.00 €	<i><u>des § 18 eingetreten.</u></i>
8. Spielklasse	BL	500.00 €	
9. Spielklasse	Kreisligen	250.00 €	

2. Wechsel innerhalb der gleichen Spielklasse

Wechselt der Spieler innerhalb der gleichen Spielklasse (Kreisligen A,B und C sind die gleiche Spielklasse), ist die unter Punkt 1 aufgeführte Entschädigung dieser Spielklasse maßgebend.

Beispiel: Wechsel innerhalb der Kreisligen (A,B oder C) = immer 250.00€

3. Wechsel in eine höhere Spielklasse

Bei einem Wechsel in eine höhere Spielklasse richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Beispiel: Wechsel von der Kreisliga in die Bezirksliga = 500.00 €

4. Wechsel in eine niedrigere Klasse

Mittelwert der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und aufnehmenden Vereins.

Beispiel: Wechsel von der Bezirksliga 500.00 € in die Kreisliga 250.00 € = Mittelwert bzw. zuz. 50% von 250.00€) Insges.: 375.00 €

B. Besonderheiten

1. Keine Juniorenmannschaften des aufnehmenden Vereins

Hat der aufnehmende Verein im abgelaufenen Jahr keine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, erhöht sich die Entschädigung um 50%.

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz. 50% =187.50 € insges. 562.50 €.

2. Wechsel eines Spielers der das 17., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat

Die Entschädigung erhöht sich um 50%, wenn der Spieler in den letzten 3 Jahren ununterbrochen für den abgebenden Verein gespielt hat (Stichtag 1.7.).

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz. 50%= 187.50 € insges. 562.50 €

3. Spielerlaubnis bestand weniger als 18 Monate

Die Entschädigung reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis für F-Spiele beim abgebenden Verein weniger als 18 Monate bestanden hat.

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 ab. 50%= 187.50 € insges. 187.50 €

4. Zusammentreffen

a) von zwei Erhöhungstatbeständen

- keine A-B-C-Junioren des aufnehmenden Vereins
- Spieler hat 17. aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet...
erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %

Beispiel:

Entschädigung (siehe A4) 375.00€ zuz. 100% = 375.00€ insges. 750.00 €

b) von zwei Erhöhungstatbeständen (siehe Punkt B1 und 2) und einem Ermäßigungs- tatbestand (siehe Punkt B3) erhöhen die ursprüngliche Entschädigung um 50%.

Beispiel:

Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz.50% = 187.50 € insges. 562,50 €

c) von einem Erhöhungs- und einem Ermäßigungstatbestand gelten die unter A1 genannten Beträge

5. Schriftliche Vereinbarungen

der beteiligten Vereine bzw. zwischen Spieler und Verein sind zulässig, jedoch dürfen die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

C. Wechselperiode 2 (vom 1.1. - 31.1.)

1. Spielerlaubnis bei

- Zustimmung ab Eingang des Antrags (frühestens ab 1.1.)
- Nichtzustimmung ab 1.11. des folgenden Spieljahres (ggf. 6 Mon. nach letztem
Spiel)

2. In der Wechselperiode 2 kann die Zustimmung nicht durch Zahlung des Nachweises der Entschädigung ersetzt werden.